



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Bereich: Büro des Landrates
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus B, Zimmer 204
Telefon: 03366 35-1001/35-1002
Telefax: 03366 35-1011

Die LINKE/PIRATEN
Fraktionsvorsitzender
Herrn Dr. Pech

buero.landrat@landkreis-oder-spree.de

16. September 2021

Sitzung des Kreistages am 29.09.2021

Anfrage an den Landrat (Herr Dr. Pech)
(gemäß BbgKVerf § 30 Abs. 3 und Geschäftsordnung des Kreistages § 10 Abs. 1)

Sehr geehrter Herr Dr. Pech,

die Fraktion im Kreistag Oder-Spree DIE LINKE.PIRATEN begehrt mit ihrer Anfrage aus der Sitzung des Kreistages vom 29.09.2021 Auskunft zu den folgenden Fragestellungen:

1. Die von der Bundesagentur für Arbeit für die Monate Januar 2020 bis April 2021 veröffentlichte Statistik zu den Wohnkosten zeigt ein Absinken der Differenz zwischen den tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten an. Im Besonderen stechen hier die Veröffentlichungen für die Monate Januar 2021 bis April 2021 hervor. Ihnen ist eine Differenz zwischen den genannten Kosten von noch 1,62 € im Januar 2021 und im April 2021 von nur noch 0,18 € zu entnehmen.

Worauf ist diese Veränderung (Entwicklung) zurückzuführen?

2. Wie hoch ist der Anteil der Einzelfallprüfungen wegen Überschreitung der Werte für die Angemessenheit (der Wohnkosten)?

Zum Hintergrund der Anfrage verweisen Sie auf die bundesweit zur Entwicklung der Wohnkosten sowie den sozialen Wirkungen der COVID-19-Pandemie geführten und die öffentliche Wahrnehmung diesbezüglich bestimmenden Debatte, nach der sich die Diskrepanz zwischen der bestehenden tatsächlichen Mietlast und der von den Grundsicherungsträgern anerkannten eher vergrößert, statt sich wie im Landkreis Oder-Spree bis auf ein verschwindend geringes Maß zu verkleinern.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen
Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Dazu nimmt die PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree wie folgt Stellung:

zu 1.

Das kommunale Jobcenter vermutet, dass die Veränderung der Wohnkostensituation, so wie sie die von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichte Statistik für den Landkreis Oder-Spree abbildet, auf zwei Ursachen zurückzuführen ist.

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde mit Wirkung ab dem 28.03.2020 § 67 in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aufgenommen und in seiner Anwendung mehrfach verlängert. Gegenwärtig betrifft diese Regelung alle Zeiträume zur Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II, deren Beginn in das Zeitfenster vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 fällt.

Für diese Bewilligungszeiträume bestimmt § 67 Abs. 3 SGB II, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten und dieser Zeitraum nicht zur Verkürzung eines späteren, in der Regel ebenfalls sechs Monate andauernden Kostensenkungsverfahrens führen darf. In diesem Sinne setzte das Jobcenter Oder-Spree alle Kostensenkungsverfahren, die vor Beginn der betroffenen Bewilligungszeiträume noch nicht in einer bestandskräftigen Kostensenkungsentscheidung gemündet waren, aus und erkannte sowohl in diesen Fällen sowie bei allen Neuanträgen auf Leistungen nach dem SGB II die tatsächlichen Wohnkosten als ungekürzten Leistungsbedarf an.

Dem gesetzgeberischen Ziel, dass „die von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen (sich) nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen“ wurde damit entsprochen. Die erfolgte Umsetzung dieses Zieles ist nach Ansicht des Jobcenters geeignet, eine Verringerung der Diskrepanz zwischen den tatsächlichen und anerkannten Unterkunfts-kosten in dem von der Fraktion angesprochenen Zeitraum zu bewirken.

Dies erklärt jedoch nicht den angemerkten Rückgang des Kostenunterschiedes auf ein nahezu verschwindend geringes Maß in der Zeit von Januar 2021 bis April 2021.

Das Jobcenter Oder-Spree veranlasste daher eine eigene Stichprobe auf Basis der Daten ihrer Fachanwendung zur Leistungsberechnung „LÄMMkom-LISSA“. Diese ergab für den Landkreis eine Differenz zwischen den tatsächlichen und anerkannten Wohnkosten von durchschnittlich rund 3,00 € und bewegt sich somit auf dem Niveau, wie es sich im Schnitt für das Jahr 2020 gemäß der von Ihnen herangezogenen Statistik darstellte.

Als mögliche Fehlerquellen für das Abweichen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit von den im Landkreis real herrschenden Verhältnissen werden Mängel sowohl bei der Datenmeldung aus der genannten Fachanwendung des Jobcenters heraus an die Bundesagentur als auch bei der Verarbeitung der Daten, die insbesondere von den von der Bundesagentur für Arbeit angesetzten Plausibilitätsstandards determiniert werden, seit Anfang des Jahres 2021 vermutet. Solche Fehler waren bereits in der Vergangenheit aufgetreten und führten damals dazu, dass die Statistik der Bundesagentur zeitweise stark überhöhte Differenzen zwischen den tatsächlichen und anerkannten Kosten für den Landkreis auswies.

zu 2.

Der Anteil der Einzelfallprüfungen beträgt 100 Prozent.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen der PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree, die bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 22.09.2014 zum Antrag der Fraktion im Kreistag Oder-Spree DIE LINKE vom 02.09.2014 zum Thema „Angemessene Kosten der

Unterkunft“ (Sitzung des Kreistages vom 24.09.2014) getätigt wurden, verwiesen. Die hierzu erheblichen Anmerkungen finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben. Sie enthält den entsprechenden Auszug aus der damaligen Stellungnahme. An der dort beschriebenen und der gesetzlichen Vorgabe des § 22 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 SGB II entsprechenden Verfahrensweise wurde und wird auch weiterhin festgehalten.

Das Verfahren wurde in 2015 lediglich insoweit umgestellt, dass leistungsberechtigte Personen, für die die Wirtschaftlichkeitsprüfung ergibt, dass die durch ein Kostensenkungsverfahren erzielbare Kostenersparnis nicht binnen eines Zeitraumes von vierundzwanzig Monaten zur Amortisation der Aufwendungen führt, die üblicherweise im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren anfallen (Umzugskosten, Verwaltungsaufwand), erst gar nicht zur Senkung ihrer Kosten aufgefordert werden. Das bedeutet, in diesen Fällen wird das Kostensenkungsverfahren gar nicht erst eingeleitet. Der Leistungsberechtigte bleibt in Gänze unbetroffen.

Darüber hinaus unterliegt das Prüfverfahren hinsichtlich der abstrakten Angemessenheitswerte, die generell lediglich als erste Prüfgrenze verstanden werden, der regelmäßigen Aktualisierung. Die derzeit hier angewandten Werte sind der Fraktion bekannt.

Ich hoffe, Ihre Anfragen zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben.

Freundliche Grüße


Rolf Lindemann
Landrat